



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**  
Internationale Angelegenheiten

## **Soziale Sicherheit für Entsandte**

**Vertragsstaaten, ohne EU / EFTA**

Ausgabe Januar 2019

## An wen richtet sich dieses Merkblatt?

### Dieses Merkblatt richtet sich an entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- zwischen der Schweiz und Staaten, mit denen die Schweiz ein Abkommen über Soziale Sicherheit abgeschlossen hat, mit Ausnahme der Mitgliedstaaten der EU, Liechtensteins, Norwegens und Islands. Die Staatsangehörigkeit der Entsandten spielt dabei keine Rolle.
- zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EU (ausser Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen und Rumänien<sup>1</sup>), wenn die Entsandten weder die schweizerische Staatsangehörigkeit noch diejenige eines der Mitgliedstaaten der EU besitzen.
- zwischen der Schweiz und Norwegen sowie Liechtenstein, wenn die Entsandten weder die schweizerische Staatsangehörigkeit, noch diejenige Liechtensteins, Norwegens oder Islands besitzen.

### Es betrifft hingegen nicht die Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

- zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EU, Norwegen, Liechtenstein und Island, wenn die Entsandten die Staatsangehörigkeit eines dieser Länder besitzen. Über diese Fälle gibt das Merkblatt „[Soziale Sicherheit für Entsandte – Mitgliedstaaten der EU und der EFTA](#)“ Auskunft.
- zwischen der Schweiz und Staaten, mit denen die Schweiz kein Abkommen über Soziale Sicherheit abgeschlossen hat. Über diese Fälle gilt das Merkblatt „[Soziale Sicherheit für Entsandte – Nichtvertragsstaaten](#)“<sup>1</sup> Auskunft.

#### [Abkommen über Soziale Sicherheit](#) (ohne Mitgliedstaaten der EU / EFTA):

Australien	Mazedonien
Bosnien-Herzegowina*	Montenegro
Chile	Philippinen
China	Republik San Marino
Indien	Serbien
Israel	Südkorea
Japan	Türkei
Kanada	Uruguay
Kanalinseln und Isle of Man**	USA

\*Abkommen mit Ex-Jugoslawien, \*\*Abkommen mit Grossbritannien

<sup>1</sup> Das Merkblatt „[Soziale Sicherheit für Entsandte – Nichtvertragsstaaten](#)“ betrifft auch die Entsendungen zwischen der Schweiz und Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen und Rumänien, wenn die Entsandten weder die schweizerische Staatsangehörigkeit noch diejenige eines der Mitgliedstaaten der EU besitzen. Es betrifft ausserdem die Entsendungen zwischen der Schweiz und Island, wenn die Entsandten weder die schweizerische Staatsangehörigkeit noch diejenige Islands, Norwegens oder Liechtensteins besitzen.

# 1) Die Entsendung

## Allgemeiner Unterstellungsgrundsatz

Die von der Schweiz abgeschlossenen Abkommen über die Soziale Sicherheit beruhen auf dem Prinzip der Unterstellung am Erwerbort. Dies bedeutet, dass jede Person grundsätzlich dem Sozialversicherungsrecht des Staates unterstellt ist, in dessen Gebiet sie eine Beschäftigung ausübt.

## Ausnahme für entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

In allen Sozialversicherungsabkommen ist vorgesehen, dass Arbeitnehmende weiterhin der Gesetzgebung des Ursprungslandes unterstellt bleiben, wenn sie von einem Unternehmen mit Sitz in diesem Staat vorübergehend zur Arbeitsleistung in das Gebiet eines anderen Staates entsandt werden. Die Höchstdauer dieser Erstentsendung variiert je nach Abkommen zwischen 12 und 60 Monaten. Für die betreffende Zeitdauer sind die entsandten Arbeitnehmenden im Aufenthaltsland von denjenigen obligatorischen Versicherungen befreit, die vom Abkommen erfasst werden (siehe dazu die [Kurzübersicht über die Abkommen](#)). Bei längerer Dauer des Auslandsauftrages der entsandten Person können die zuständigen Behörden beider Staaten auf gemeinsamen Antrag des Arbeitnehmenden und des Arbeitgebers eine Verlängerung der Frist vereinbaren.

Eine Entsendung liegt im Allgemeinen nur dann vor, wenn die betreffende Person ausschliesslich im Empfangsstaat beschäftigt ist. Ist sie hingegen gleichzeitig in der Schweiz und im Vertragsstaat erwerbstätig, ist sie grundsätzlich der Gesetzgebung beider Länder unterstellt. Jeder Staat erhebt die Sozialversicherungsbeiträge aber nur auf dem in seinem Gebiet erzielten Erwerbseinkommen. Es kommt somit zu keiner doppelten Erfassung desselben Einkommens.

# 2) Entsendung aus der Schweiz in einen Vertragsstaat

## Entsendungsbescheinigung

Ein Arbeitgeber, der eine Person entsenden möchte, stellt bei der AHV-Ausgleichskasse einen Antrag durch eine Webapplikation im Bereich der Unterstellung, die von der AHV-Ausgleichskasse zur Verfügung gestellt wird.

Mit der Entsendungsbescheinigung bestätigt die Ausgleichskasse, dass während der Dauer der Beschäftigung des Arbeitnehmers im Partnerstaat, längstens aber während der im Abkommen vorgesehenen Entsendungsfrist, weiterhin die schweizerischen Rechtsvorschriften angewandt werden.

Der Arbeitnehmende muss vor seiner Entsendung in der Schweiz versichert gewesen sein, und es muss seitens des Arbeitgebers die Absicht bestehen, ihn auch grundsätzlich nach Beendigung der Entsendung weiterhin zu beschäftigen.

Die Entsendungsbescheinigung ist dem für den Arbeitgeber am Ort der Erwerbstätigkeit zuständigen Versicherungsträger zukommen zu lassen.

## **Verlängerung der Entsendung: Ausnahmerevereinbarung**

Genügt die im jeweiligen Staatsvertrag vorgesehene Entsendungsfrist nicht zur Erfüllung der Aufgaben, kann der Arbeitgeber im Interesse des Arbeitnehmers einen Antrag durch eine Webapplikation im Bereich der Unterstellung, die von der AHV-Ausgleichskasse zur Verfügung gestellt wird, einreichen.

Eine Verlängerung wird nach schweizerischer Praxis nur dann bei den Behörden des Vertragsstaates beantragt, wenn die Entsendung insgesamt den Zeitraum von 5 bis 6 Jahren nicht überschreitet.

Wenn die ausländische Behörde ihr Einverständnis für eine Ausnahmeregelung gibt, wird dem Antragsteller und den beteiligten Versicherungsträgern eine entsprechende Bescheinigung zugestellt.

## **Auswirkungen der Entsendung auf die Soziale Sicherheit**

Während der Dauer der Entsendung bleiben die Rechtsvorschriften der Schweiz in allen Bereichen der Sozialversicherung anwendbar, selbst wenn sich das Abkommen nicht auf alle Versicherungen bezieht. Die entsandte Person bezahlt also weiterhin Beiträge an AHV, IV, Erwerbsersatzordnung, Arbeitslosenversicherung und berufliche Vorsorge. Die Weiterversicherung gilt auch im Bereich der Kranken- und Unfallversicherung. Ausserdem hat der Arbeitnehmer Anspruch auf schweizerische Familienzulagen.

Die entsandte Person ist gegenüber den Sozialversicherungen des Aufenthaltslandes zu keinem Beitrag verpflichtet, soweit der betreffende Versicherungszweig unter das jeweilige Abkommen fällt. In den meisten Staatsverträgen sind jedoch insbesondere die Kranken- und Arbeitslosenversicherung nicht geregelt. Der ausländische Staat muss den entsandten Arbeitnehmer in diesen Versicherungszweigen deshalb nicht von der Versicherungspflicht und der Beitragszahlung befreien.

## **Weiterversicherung nach Ablauf der Entsendung**

Nach Ablauf der Entsendungsfrist untersteht der Arbeitnehmende obligatorisch dem Sozialversicherungsrecht des Vertragsstaates. Falls er nach wie vor für einen Arbeitgeber in der Schweiz tätig ist und von diesem entlohnt wird, kann er mit dessen Einverständnis die schweizerische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, die Arbeitslosenversicherung sowie die berufliche Vorsorge weiterführen.<sup>2</sup>

# **3) Entsendung aus einem Vertragsstaat in die Schweiz**

## **Entsendungsbescheinigung**

Bei dem für den Arbeitgeber im Ausland zuständigen Versicherungsträger ist eine Bescheinigung einzuholen.

Darin bestätigt dieser, dass während der Dauer der Beschäftigung des Arbeitnehmers in der Schweiz, längstens aber während der im Abkommen vorgesehenen Entsendungsfrist, in den vom Abkommen erfassten Versicherungszweigen weiterhin die Rechtsvorschriften des Entsendestaates anwendbar sind.

---

<sup>2</sup> Für eine Weiterführung der Versicherung bei der AHV/IV/EO muss der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt mindestens seit fünf Jahren ununterbrochen versichert gewesen sein. Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben bei der zuständigen Ausgleichskasse ein gemeinsames Gesuch einzureichen.

Die Bescheinigung ist der Ausgleichskasse und gegebenenfalls dem Unfallversicherer des schweizerischen Arbeitgebers vorzulegen.

### **Verlängerung der Entsendung**

Anträge auf Verlängerung der Entsendungsfrist und somit auf weitere Befreiung von der schweizerischen Sozialversicherung sind vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Behörde des Vertragsstaates einzureichen. Diese verständigt sich mit dem BSV in Bern. Die Höchstdauer der Entsendung von insgesamt 5 bis 6 Jahren wird bei Verlängerungen grundsätzlich nicht überschritten.

### **Auswirkungen der Entsendung auf die Soziale Sicherheit**

Während der Dauer der Entsendung ist der Arbeitnehmer von der Versicherungspflicht in der AHV, der IV, der EO, der Arbeitslosenversicherung sowie der beruflichen Vorsorge befreit. Er hat keinen Anspruch auf Familienzulagen in der Schweiz.

Wenn das anwendbare Abkommen auch die Unfallversicherung umfasst, ist der Entsandte während der gesamten Dauer seiner Tätigkeit in der Schweiz von der Versicherungspflicht befreit und dem ausländischen Unfallversicherungsrecht unterstellt.

Andernfalls ist der Arbeitnehmer im ersten Jahr seiner Erwerbstätigkeit in der Schweiz nicht unfallversichert, selbst wenn er auch im Ausland nicht versichert ist.

Ist der Versicherungsschutz anderweitig gewährleistet, so kann die Befreiung von der obligatorischen Versicherung durch die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt SUVA (Postfach, 6002 Luzern) oder die Ersatzkasse UVG (Hohlstrasse 552, 8048 Zürich) bis auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden.

Einige Sozialversicherungsabkommen beziehen sich auch auf die Krankenversicherung. In diesem Fall schickt der Arbeitnehmer eine Kopie der Entsendungsbescheinigung der für die Krankenversicherung [zuständigen Stelle des Wohnkantons](#), worauf er von der Versicherungspflicht befreit wird.

Bezieht sich das betreffende Abkommen hingegen nicht auf die Krankenversicherung, muss sich der Arbeitnehmer in der Schweiz versichern. Er kann aber bei der zuständigen Stelle des Wohnkantons ein Gesuch um Befreiung von der Krankenversicherungspflicht stellen, wenn sein Arbeitgeber sich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Entsandte während der gesamten Dauer seiner Tätigkeit in der Schweiz mindestens im Umfang der obligatorischen Krankenversicherung gedeckt ist.

## **4) Bedeutung der Entsendungsbescheinigung**

Die Bescheinigung bestätigt, dass der Entsandte weiterhin dem Sozialversicherungsrecht des Entsendestaates unterliegt. Während der Entsendungsdauer sind alle Rechte und Pflichten dieser Gesetzgebung massgebend.

Ein Entsandter muss während der Dauer seiner Tätigkeit im Ausland im Besitz einer Entsendungsbescheinigung sein. Es ist empfehlenswert, die Bescheinigung so früh als möglich zu beantragen.

## 5) Versicherungsschutz von Familienangehörigen (Alter, Tod, Invalidität, Krankheit und Unfall)

### Entsendung aus der Schweiz und Wohnsitz in einem Vertragsstaat (ausser EU / EFTA)

Die meisten Abkommen sehen vor, dass nicht erwerbstätige Familienangehörige von Personen, die in einen Vertragsstaat entsandt werden, in der AHV/IV mitversichert sind<sup>3</sup>.

Staatsangehörige der Schweiz oder eines Mitgliedstaates der EU, Islands, Liechtensteins oder Norwegens können sich freiwillig versichern, wenn sie unmittelbar vor Verlassen der Schweiz während mindestens fünf Jahren in der AHV/IV versichert waren. Der Beitritt zur freiwilligen Versicherung ist individuell und erstreckt sich nicht automatisch auf die Familienangehörigen.

Während der gesamten Dauer der Entsendung bleiben die nicht erwerbstätigen Familienangehörigen in der Schweiz krankenversichert.

### Entsendung aus einem Vertragsstaat in die Schweiz

Die meisten Abkommen sehen vor, dass nicht erwerbstätige Familienangehörige von Personen, die aus einem Vertragsstaat in die Schweiz entsandt werden, von der Versicherungspflicht in der schweizerischen AHV/IV befreit sind<sup>4</sup>.

Alle in der Schweiz lebenden Personen müssen sich innerhalb von drei Monaten seit der Wohnsitznahme oder der Geburt in der Schweiz bei einem schweizerischen Krankenversicherer versichern. Personen, die nach ausländischem Recht obligatorisch krankenversichert sind, können aber bei der [zuständigen kantonalen Behörde](#) eine Befreiung von der schweizerischen Versicherungspflicht beantragen, sofern der Einbezug in die schweizerische Krankenversicherung für sie eine Doppelbelastung bedeuten würde und sie im Falle von Krankheit und Nichtberufsunfall für Behandlungen in der Schweiz über einen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen.

## 6) Weitere Informationen

Zusätzliche Informationen sind auf Internet unter [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch), Rubrik Internationales, abrufbar oder können dem Merkblatt „[Arbeitnehmende im Ausland und ihre Angehörigen](#)“ entnommen werden.

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen und Staatsverträge massgeblich.

<sup>3</sup> Die Unterstellungsbestimmungen der Abkommen mit Australien (bezüglich Entsendungen in die Schweiz), Ex-Jugoslawien, Israel, San Marino und der Türkei erstrecken sich nicht auf Familienangehörige. Informationen zu diesen Fällen können dem Merkblatt „[Soziale Sicherheit für Entsandte – Nichtvertragsstaaten](#)“ entnommen werden.